

men oder deren unmittelbare Realisierung auf Kosten des Verantwortlichen;

- die Aufforderung an Personen zur Unterstützung, „wenn die für die Gefahr oder Störung Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden können oder die eigenen Kräfte und Mittel nicht ausreichen und für das Leben oder die Gesundheit der aufgeforderten Personen keine erhebliche Gefahr besteht oder nicht andere wichtige Pflichten verletzt werden“;
- die Feststellung oder Aufnahme von Personalien;
- die Zuführung von Personen;
- die Vornahme eines Personalienaustausches;
- die Durchsuchung von Personen oder der von ihnen mitgeführten Sachen sowie die Einziehung und Verwahrung solcher Sachen;
- das Betreten von Grundstücken, Wohnungen oder anderen Räumen.

Diese Befugnisse nach dem VP-Gesetz dürfen nur von Angehörigen der DVP, von Angehörigen anderer Organe des Ministeriums des Innern, die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei gemäß § 8 Abs. 3 des VP-Gesetzes dazu ermächtigt wurden, sowie von Angehörigen solcher Organe wahrgenommen werden, denen nach § 20 des VP-Gesetzes die Ausübung dieser Befugnisse ausdrücklich übertragen wurde.

Für Befugnisse, die die DVP zur Bekämpfung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ausübt, gelten das OWG, die OWVO sowie die Ordnungsstrafbestimmungen in speziellen Rechtsvorschriften (vgl. 6.3.). Ihre Anwendung setzt voraus, daß die Zuständigkeit der DVP in den ordnungsrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich geregelt ist - als alleinige Zuständigkeit der DVP oder als gemeinsame Zuständigkeit der DVP und anderer Organe des Staatsapparates.

Weitere verwaltungsrechtliche Befugnisse der DVP zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ergeben sich aus den Rechtsvorschriften, die unter 15.4.2. zu den Aufgaben der DVP angeführt sind. Die DVP nimmt mit ihren Befugnissen gestaltend Einfluß auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Sie stellt dabei die vorbeugende und erzieherische Arbeit in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit. Es geht vornehmlich darum, solche Bedingungen zu schaffen, die mögliche Ursachen für Rechts-

verletzungen und andere Störungen weitgehend ausschließen. Daher orientiert sich die DVP gemeinsam mit anderen Sicherheitsorganen und den Justizorganen sowie in Zusammenarbeit mit örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten, mit wirtschaftsleitenden Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven der Werktätigen auf langfristige Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit. Sie strebt Lösungen an, die eine hohe Stabilität und Beständigkeit des Ordnungs- und Sicherheitszustandes gewährleisten.

Die Anwendung der polizeilichen Befugnisse ist vor allem darauf gerichtet, den Schutz vor Kriminalität, Havarien und Bränden zu gewährleisten, zur Verkehrssicherheit beizutragen, Straftaten und andere Rechtsverletzungen zu verhindern, solche Handlungen möglichst schon in ihren Anfängen zu unterbinden und auf Rechtsverletzer erzieherisch einzuwirken. Das schließt ein energisches Einschreiten gegen Rückfalltäter und solche Personen ein, die wiederholt Rechtsverletzungen begehen und nicht gewillt sind, ehrlich zu arbeiten, oder die sich der Umerziehung widersetzen.

Die DVP trifft ihre Maßnahmen unter strenger Wahrung der Gesetzlichkeit, und zwar nur in dem Umfang bzw. nur so lange, wie das zur Abwehr von Gefahren, zur Beseitigung von Störungen oder im Interesse der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist. Ihre Angehörigen arbeiten, wenn sie polizeiliche Maßnahmen veranlassen, in erster Linie mit dem Mittel der Überzeugung. Kommen Bürger solchen Maßnahmen trotz Ankündigung und gegebener Möglichkeit, sie zu erfüllen, nicht nach, können die Maßnahmen mit polizeilichen Mitteln durchgesetzt werden. Paragraph 16 des VP-Gesetzes sieht dafür unter den dort genannten Voraussetzungen die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen vor.

Wird einer Forderung gemäß § 11 des VP-Gesetzes vorsätzlich nicht Folge geleistet, kann bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 5 Abs. 1 OWVO eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit begründet sein. Tritt durch das Nichtbefolgen einer Forderung bzw. Aufforderung eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit von Bürgern ein, kann unter Umständen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 119 StGB entstehen. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit kann ferner